

08.12.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - K - Wi**zu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes
und anderer Gesetze (2. PatGÄndG)****A.**

Der **federführende Rechtsausschuß (R)** und
der **Ausschuß für Kulturfragen (K)**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

K 1. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 26 Abs. 2 Satz 1 PatG)

In Artikel 2 Nr. 6 ist § 26 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Als technisches Mitglied soll in der Regel angestellt werden, wer im Inland an einer Hochschule in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Fach eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden hat, danach mindestens fünf Jahre im Bereich der Naturwissenschaften oder Technik beruflich tätig war und im Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist."

Begründung:

Die Gleichstellung der Abschlüsse aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gebietet zwingend auch eine Einbeziehung der Fachhochschulabschlüsse im Inland. Es wäre paradox, wenn ein Fachhochschulabsolvent auf dem Umweg über die Gleichstellungsrichtlinie der EU sich die Äquivalenz seines Abschlusses erstreiten müßte. Im übrigen sind die einschlägigen Hochschulen im Inland nach den jeweiligen Landesgesetzen entweder Universitäten oder Fachhochschulen, so daß insoweit eine Vereinfachung erfolgen kann.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

R 2. Zu Artikel 2 Nr. 28 (§§ 110 bis 114 PatG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Änderungen des Gesetzentwurfs angezeigt sind:

- a) Die Regelung zum Rechtsanwaltszwang der Parteien in Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof wird aus § 111 PatG herausgenommen und an anderer Stelle eingefügt.
- b) Im Gesetz wird ausdrücklich geregelt, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung beim Bundesgerichtshof gewährt werden kann.

Begründung:

Zu a):

Die Regelung des Rechtsanwaltszwangs der Parteien in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof in § 111 Abs. 4 PatG erscheint an dieser Stelle überraschend und rechtssystematisch nicht passend. § 111 PatG enthält in seinen vorhergehenden Absätzen ausschließlich Vorschriften zur Berufungsbegründung. Möglich erscheint - was rechtssystematisch konsequent wäre -, den Rechtsanwaltszwang für Rechtsbeschwerde - und Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof als gemeinsame Verfahrensvorschrift in den siebenten Abschnitt einzufügen. In diesem Falle wäre § 102 Abs. 5 Satz 1 PatG zu streichen.

Zu b):

In Abweichung von der jetzigen Rechtslage sieht der Gesetzentwurf keine ausdrückliche Regelung zur Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Berufungseinlegung vor. § 123 Abs. 1 PatG ermöglicht derzeit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Berufungsfrist, da Berufungen beim Patentgericht einzulegen sind, die Berufungsfrist demzufolge eine gegenüber dem Patentgericht einzuhaltende Frist i.S.d. § 123 Abs. 1 PatG ist. Durch die vorgeschlagene Abschaffung des Vorschaltverfahrens soll nunmehr auch die Berufung bereits beim Bundesgerichtshof einzulegen sein. § 123 Abs. 1 PatG ermöglicht jedoch nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich

(noch Ziffer 2)

einer gegenüber dem Bundesgerichtshof einzuhaltenden Frist. Auch wenn wegen der Lückenhaftigkeit der Verfahrensregelungen im Patentgesetz die entsprechenden Vorschriften der ZPO anwendbar sein dürften (vgl. RGZ 158, 1, 3), so sollten eventuelle Rechtsunsicherheiten in dieser Frage von vornherein vermieden werden. Das wäre etwa möglich, indem in § 123 Abs. 1 Satz 1 PatG klargestellt wird, daß auch bei der Versäumung von gegenüber dem Bundesgerichtshof einzuhaltenden Fristen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann. Erwägenswert ist auch die Einfügung einer Bestimmung, wonach die Vorschriften der ZPO entsprechend anzuwenden sind, soweit das Patentgesetz keine Regelungen enthält. Damit könnten auch sonstige Lücken der Verfahrensregelungen auf gesetzlicher Grundlage durch die ergänzende Heranziehung von Bestimmungen der ZPO geschlossen werden.

R 3. Zu Artikel 2 Nr. 29 (§ 121 Abs. 2 Satz 2 PatG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es angezeigt ist, in Artikel 2 Nr. 29 in § 121 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "Kostenfestsetzungsbeschlüssen" die Angabe "(§§ 724 bis 802)" zu streichen.

Begründung:

Die §§ 724 bis 802 ZPO enthalten nicht nur Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen. So enthält etwa § 796 ZPO Regelungen lediglich zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, § 797 a ZPO zur Vollstreckungsklausel bei Gütestellenvergleichen und § 798 a ZPO zur Wartefrist bei einem Abänderungsbeschluß zu einem Unterhaltstitel. Die jeweiligen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung durch (zusätzliche) Angabe der Vorschriften für entsprechend anwendbar zu erklären, ist auch unnötig. Sie sind durch die zusammenfassenden Titel hinreichend genau bezeichnet.

R 4. Zu Artikel 2 insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine dem im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drucks. 13/6398) vorgeschlagenen § 519 c ZPO entsprechende Regelung aufgenommen werden sollte.

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Der im o.g. Gesetzentwurf vorgesehene § 519 c ZPO soll dem Berufungsgerecht ermöglichen, offensichtlich unbegründete Berufungen durch einstimmigen Beschluß zu verwerfen. Die vorgeschlagene Regelung soll der Entlastung der Zivilgerichte dienen und ist unter diesem Gesichtspunkt auch für den Bundesgerichtshof in Patentstreitverfahren sinnvoll.

K 5. Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Neuregelung des sogenannten Hochschullehrerprivilegs, das den Professoren den Status eines freien Erfinders einräumt, zu prüfen.

Begründung:

Der Bericht des Ausschusses Forschungsförderung zur Förderung von Erfindungen und Patenten im Forschungsbereich der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung enthält die Empfehlung, Bedeutung und Tragweite des Hochschullehrerprivilegs für eine erfolgreiche Patentierung und Verwertung von Hochschul-Erfindungen durch vertiefende Untersuchungen weiter aufzuhellen. Ergebnisse sollten bis Ende des Jahres 1997 vorliegen, um zu Empfehlungen für die Beibehaltung oder die Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs zu gelangen.

B.

6. Der **Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.